

**Fünfte Änderung<sup>1</sup>  
der Bekanntmachung  
über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-  
und -päckchenverkehr auf dem Postwege  
geltende Verbote und Beschränkungen  
vom 6. Oktober 1987**

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) werden geändert:

1. Im Abschnitt „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:
  - 1.1. Die Position  
„Landkarten, Briefmarken, Briefmarkenkataloge, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Landkarten, Briefmarken, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters.“
  - 1.2. Die Position  
„Schallplatten, soweit diese nicht Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen, Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger.  
Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“
  - 1.3. Die Position  
„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse, Bilder und Darstellungen, wenn  
— deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,  
— es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache, Jahrbücher handelt,  
— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind,  
— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen.“
2. Im Abschnitt „2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:
  - 2.1. Die Position  
„Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten) sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informations-

träger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

3. Diese Änderung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

**Der Minister für Außenhandel**

Dr. B e i l

**Vierte Änderung<sup>1</sup>  
der Bekanntmachung  
über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und  
Erbschaftsgut geltende Verbote  
und Beschränkungen  
vom 6. Oktober 1987**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) werden geändert:

1. Im Abschnitt „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen“:
  - 1.1. Die Position  
„Schallplatten, Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens handelt;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Noten und Notenstiche, sofern es sich nicht um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens handelt;“
  - 1.2. Die Position  
„Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger.  
Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“
  - 1.3. Die Position  
„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse sowie Bilder und Darstellungen, wenn  
— deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder in anderer Weise Hetze enthält;  
— es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt;  
— sie unzünftigen Charakter haben;  
— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind;  
— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;“  
erhält nachstehende Fassung:  
„Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens

<sup>1</sup> Vierte Änderung vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198)

<sup>1</sup> Dritte Änderung vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198)